

Rechte & Pflichten in der Natur Schwedens

- *Das Allemansrätt, ein traditionelles Recht zum Gemeingebrauch, regelt den Aufenthalt in Schwedens Natur. Unter Einhaltung der Bestimmungen können auch ausländische Besucher den Duft der Blumen, den Gesang der Vögel, das üppige Blühen der Wiesen, die Stille der Wälder und das Glitzern unserer Seen erleben. Dabei gilt es, behutsam mit der Natur umzugehen und Rücksicht gegenüber Mitmenschen und Tieren walten zu lassen. Nicht stören - nicht zerstören, so lautet die einfache Faustregel dieses Rechtes. Die einzelnen Bestimmungen werden nachfolgend erläutert (siehe auch Schwedisches Staatliches Amt für Umweltschutz, <http://www.naturvardsverket.se/de/Var-natur/Das-Jedermannsrecht/>).*

Respektieren Sie den Hausfrieden!

In Schwedens freier Natur dürfen Sie wandern, Fahrrad fahren, reiten und Ski fahren, wenn dadurch Saaten, Schonungen und dergleichen keinen Schaden nehmen. Sie dürfen jedoch nicht ohne Erlaubnis ein privates Hausgrundstück überqueren oder sich darauf aufhalten, denn dies gilt als Hausfriedensbruch. Unter einem Hausgrundstück ist der engere Bereich um ein Wohn-oder Ferienhaus zu verstehen, der nicht unbedingt eingezäunt sein muß. Hier haben die Besitzer den berechtigten Anspruch, nicht gestört zu werden. Ist das Haus nicht vor Einblicken geschützt, muß es in besonders großem Abstand passiert werden. Und keinesfalls darf der Grundstückseigentümer in seinen Tätigkeiten behindert werden.

Von Reitern wird besondere Vorsicht verlangt, da die Gefahr, Flurschäden zu verursachen, entsprechend hoch ist. Dies gilt vor allem für das Reiten in der Gruppe. Es ist verboten, auf gekennzeichneten Trimm-Dich-Pfaden, Loipen, Wanderwegen oder über weichen, empfindlichen Untergrund zu reiten. Auch durch Mountainbiking können Schäden verursacht werden. Eine besondere Vorsicht ist daher auch hierbei geboten. Eingefriedetes Weideland darf nur überquert werden, wenn dabei weder die Umzäunung beschädigt, noch das Vieh in irgendeiner Weise gestört wird. Vergessen Sie nie, die Gatter wieder zu schließen, damit die Tiere nicht entlaufen können.

Im Gelände sind Motorfahrzeuge verboten

Verboten ist es, mit Auto, Wohnmobil, Motorrad, Moped oder anderen Motorfahrzeugen im Gelände zu fahren - das Allemansrätt schafft hier keine Ausnahmeregelung. Privatstraßen und -wege sind oft für motorgetriebene Fahrzeuge gesperrt. Dies ist durch Verbotsschilder oder durch Schilder mit der Aufschrift - Ej motorfordon - oder - Biltrafik förbjuden - gekennzeichnet.

Das Parken am Straßenrand ist im Allgemeinen erlaubt, solange dabei nicht gegen Verkehrsregeln verstoßen wird, Grundbesitzer gestört werden oder Schaden an

Grund und Boden entsteht. Parken Sie bitte so, daß Sie niemanden gefährden oder behindern.

Vorsicht mit Lagerfeuern

Lagerfeuer sind nur dann erlaubt, wenn kein Risiko für Flächen- oder Waldbrände besteht. Bei Waldbrandgefahr wird ein allgemeines Feuerverbot erlassen. Dieses gilt auch für Lagerfeuer, selbst in offiziellen Feuerstellen. In Naturreservaten und Nationalparks sind Lagerfeuer meist gänzlich verboten. Erkundigen Sie sich daher vor einem Outdoor-Aufenthalt im nächstgelegenen Touristenbüro! Löschen Sie Ihr Feuer sorgfältig, bevor Sie Ihren Lagerplatz verlassen. Sollte sich Ihr Feuer ausbreiten, haften Sie allein für den entstehenden Schaden! Machen Sie niemals Feuer auf Felsen oder Klippen. Die Hitze läßt diese bersten, und es entstehen nicht wiedergutzumachende Schäden.

Lassen Sie keine Abfälle zurück!

Sie dürfen in der Natur keinerlei Unrat zurücklassen. Zudem bilden Glas, Dosen und Verschlüsse eine Gefahr für Mensch und Tier. Auch können Plastiktüten bei Tieren zu qualvollem Verenden führen, wenn sie mit der Nahrung aufgenommen werden. Nach dem Zelten oder Picknick muß der Platz sauber hinterlassen werden. Und: Stellen Sie niemals Ihre Abfalltüte neben einen vollen Abfallbehälter!

Wildtiere beobachten, ohne diese zu stören

Die Wildtiere Schwedens, wie Elch oder Biber, Prachtttaucher oder Fischadler in freier Natur zu beobachten, stellt ein besonderes Erlebnis dar. Hier lautet die Devise: Beobachten ja, aber nicht stören! Versuchen Sie nicht, den Tieren so nahe wie möglich zu kommen, um sie z. B. zu fotografieren. Benutzen Sie stattdessen ein Fernglas bzw. ein Teleobjektiv. Da man sich z.B. mit einem Kanu beinahe geräuschlos bewegen kann, passiert es leicht, daß man brütenden Wasservögeln zu nahe kommt. Insbesondere im Frühjahr und Sommer, wenn die Vögel ihren Nachwuchs aufziehen, müssen Sie sich besonders umsichtig verhalten. Denn werden die Jungvögel vom Nest verjagt oder voneinander getrennt, minimieren sich die Überlebenschancen beträchtlich.

Früchte der Natur

Es ist verboten, Äste, Zweige, Laub, Rinde, Eicheln, Nüsse oder Harz von lebenden Bäumen oder Sträuchern zu entnehmen, abzubrechen oder abzureißen. Selbstverständlich ist es erst recht verboten, lebende Bäume oder Sträucher zu fällen. Erlaubt ist es hingegen, wilde Blumen und Beeren zu pflücken, Pilze zu sammeln und herabgefallene Zweige und Reisig aufzulesen. Bestimmte Pflanzen stehen jedoch unter Naturschutz, weil ihr Bestand gefährdet ist. Solche Pflanzen dürfen

unter keinen Umständen gepflückt werden! So sind beispielsweise in Schweden alle Orchideenarten geschützt. Informieren Sie sich bitte in den örtlichen Touristenbüros.

Baden und Boot fahren

Sie dürfen baden, eine Nacht mit einem Boot an fremden Ufern anlegen und an Land gehen. Dies gilt jedoch nicht für Haus- und Ferienhausgrundstücke oder Gebiete mit behördlichem Zutrittsverbot, z. B. Vogel- oder Robbenschutzgebiete. Letztere sind durch gelbe oder rotgelbe Schilder mit Datumsangabe gekennzeichnet. Im Übrigen gelten dieselben Regeln wie beim Camping. Ein Festmachen an Privatstegen ist nur in Notfällen gestattet. Lokale Vorschriften, wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Zutrittsverbote o. ä. sind zu befolgen. Von Motorbootfahrern wird übrigens besondere Rücksichtnahme erwartet! Stehen Bootstransporte an, dürfen dabei Wohn- und Ferienhausgrundstücke sowie Äcker nicht überquert werden. Viehgatter sind nach dem Passieren wieder zu schließen. Das Fahren mit Wasser-Skootern stört Mensch und Tier über Gebühr und schädigt Fauna und Flora. Eine Benutzung von Wasser-Skootern ist deshalb in Schweden generell verboten

Hunde sind anzuleinen

Ihr Hund darf Sie in die Natur begleiten; allerdings herrscht vom 01. März bis zum 20. August Leinenzwang. In dieser Zeit benötigen die Wildtiere absolute Ruhe; selbst der freundlichste Hund kann dann durch seine bloße Anwesenheit großen Schaden anrichten. Auch in der Zeit ohne Leinenzwang muß der Hund so beaufsichtigt werden, daß er weder Mensch und Tier stört noch ihnen Schaden zufügt.

Angeln und Jagd

Das Allemansrätt schließt weder das Angeln noch die Jagd ein. Sie dürfen jedoch mit üblichem Sportangelgerät an allen Meeresküsten und an den fünf größten Seen Schwedens (Vänern, Vättern, Mälaren, Hjälmarer und Strosjön/Jämtland) lizenzfrei angeln, wobei das Lachsangeln an der Küste Norrlands hiervon ausgenommen ist. Für alle anderen Gewässer benötigen Sie einen Angelschein (fiskekort). Informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die lokalen Bestimmungen. Lassen Sie niemals Angelleinen oder -haken in der Natur zurück, diese können zu qualvoll-tödlichen Fallen für Tiere werden. Lassen Sie Baue, Nester und Nisthöhlen sowie Jungtiere unbehelligt. Die Mitnahme von Vogeleiern ist streng verboten, dieser Tatbestand wird als Wilderei gewertet. Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel stehen unter Naturschutz und dürfen nur gemäß den Bestimmungen des schwedischen Jagdgesetzes von Jagdscheininhabern bejagt werden.

Viel Freude in unserer einzigartigen Natur!

Nicht stören - nicht zerstören!